

zwischen Errichtung der Stiftung und Tod des Stifters vergrössert oder verkleinert haben.³⁵

Über das Ausmass der Anfechtung drückt sich § 951 ABGB etwas unklar aus:

«... so können sie von dem Beschenkten das gesetzwidrig empfangene Übermass **verhältnismässig** zurückfordern.»

Die neue Fassung der Novelle, die ja von Liechtenstein nicht übernommen worden ist, bestimmt dazu folgendes Vorgehen: Der reine Nachlass wird rechnerisch auf den Betrag der Hälfte des Vermögens im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung erhöht. Von diesem theoretischen Nachlass wird der Pflichtteilsanspruch der Erben errechnet. Ein Rückforderungsanspruch gegenüber der Stiftung besteht aber nur dann, wenn der effektiv vorhandene reine Nachlass zur Deckung der neu errechneten Pflichtteile nicht ausreicht. Es kann also durchaus der Fall sein, dass die Stiftung erfolgreich angefochten wird, sie aber dennoch nichts zurückzuzahlen hat. Als Erläuterung diene folgendes Beispiel:

Der Stifter hat keine gültige letztwillige Verfügung getroffen, worauf nach § 727 ABGB die gesetzliche Erbfolge eintritt. Nach § 53 der Einführungs- und Übergangsbestimmungen des PGR ist neben den Kindern und ihren Nachkömmlingen, die zur ersten Linie gehören, der Ehegatte zu einem Viertel des Nachlasses gesetzlicher Erbe. Nach Ziffer 4 dieses Paragraphen ist der Ehegatte aber nicht pflichtteilsberechtigt. Gesetzliche Erben sind in diesem Fall also: Kinder und Kindeskinde zu $\frac{3}{4}$, der Ehegatte zu $\frac{1}{4}$. Der Pflichtteil beträgt nach § 765 ABGB bei den Kindern die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs, in unserem Beispiel demnach $\frac{3}{8}$. Der unentziehbare Teil beschränkt sich auf $\frac{3}{8}$ des Nachlasses, da auf Grund des § 53 Ziff. 4 der Einführungs- und Übergangsbestimmungen des PGR der Ehegatte kein Pflichtteilsrecht besitzt.

³⁵ Hat der Stifter beispielsweise sein ganzes Vermögen in die Stiftung eingebracht, bis zu seinem Tod aber wieder ein neues Vermögen erworben, das mindestens die Hälfte des ersten Vermögens ausmacht, so ist keine Anfechtungsgrundlage gegeben. Umgekehrt kann aber der Stifter nur einen Drittel seines Vermögens in die Stiftung eingebracht haben, doch hat sich dann bis zu seinem Tod sein verbliebenes Vermögen aus irgendwelchen Gründen so stark vermindert, dass der übrigbleibende Teil nicht mehr die Hälfte seines ursprünglichen Vermögens ausmacht. In diesem Fall ist die zwingende Voraussetzung für die Anfechtung vorhanden.